

## **B010-Ä001: Arbeit und Arbeitsprozesse gestalten unter den Bedingungen der Digitalisierung**

Änderungsantrag zu Antrag: B010  
Laufende Nummer: 105

<b>Antragsteller_in:</b>	DGB-Bundesjugendausschuss
<b>Empfehlung der ABK:</b>	Annahme in geänderter Fassung
<b>Sachgebiet:</b>	B - Arbeit der Zukunft und soziale Sicherheit
<b>Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen</b>	Zeile 6: Ergänzung

### **Arbeit und Arbeitsprozesse gestalten unter den Bedingungen der Digitalisierung**

Der DGB-Bundeskongress beschließt:

1 **Einfügen ab Zeile 257:**

2 Um dual Studierenden Zugang zu den Schutzrechten des BBiG zu ermöglichen, soll dessen  
3 Geltungsbereich auf die betrieblichen Praxisphasen des dualen Studiums ausgeweitet werden. Die  
4 Schutzrechte und damit der Geltungsbereich des BBiG soll zukünftig auch für die Sozial-, Erziehungs-  
5 , Pflege-, und Gesundheitsberufe gelten und die schulisch-betrieblichen Ausbildungen umfassen.

6 -

[Ergänzung der ABK: Das jetzige Ausbildungsniveau soll davon unberührt bleiben.]

7 Verbindliche Durchstiege (zwei- in dreijährige Ausbildungen), eine gesicherte Freistellung für die  
8 Berufsschule sowie die Stärkung des Ehrenamtes sind dabei weitere wichtige Eckpunkte.

9

10 **Einfügen ab Zeile 261:**

11 Das Ziel einer Novellierung muss eine spürbare Verbesserung der Ausbildungsqualität für  
12 Auszubildende und dual Studierende sein. Zur Steigerung der Ausbildungsqualität im Rahmen einer  
13 Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bedarf es der Einführung einer arbeitgeberfinanzierten  
14 Lehr- und Lernmittelfreiheit und einer gesetzlichen Ankündigungsfrist bei geplanter Nicht-Übernahme von  
15 3 Monaten vor Ende der Ausbildung für alle Auszubildenden und dual Studierenden. Um diese Ziele auch  
16 im Handwerksbereich umzusetzen, ist analog auch eine Anpassung der Handwerksordnung erforderlich.

### **Begründung**

In seiner ursprünglichen Fassung von 1969 ist das Berufsbildungsgesetz schon lange nicht mehr an die Ausbildungsrealität von heute angepasst.

Die Anzahl derjenigen, die eine schulische bzw. eine betrieblich-schulische Ausbildung absolvieren, ist in den letzten Jahren stark gestiegen, ebenso wie die Anzahl der Dual

Studierenden. Diese strukturelle Veränderung des Ausbildungsmarktes offenbart gesetzliche Regelungslücken in der aktuellen Gesetzgebung. Grundlegende Schutzfunktionen gelten für viele Auszubildende heute nicht mehr, wie etwa der Anspruch auf Vergütung.

Diese Situation führt dazu, dass diese Auszubildende zusätzlich zu ihrer Vollzeit – Ausbildung einer weiteren Beschäftigung nachgehen müssen, häufig im Niedriglohnsektor bzw. in sozialversicherungsfreien Mini-Jobs.

Auch bei der Frage der Übernahme von Kosten für Lehr- und Lernmitteln gilt es aus Sicht der DGB-Jugend eine Regelungslücke zu schließen.

„In § 14 Abs. 1 Nr.3 des BBiG ist geregelt, dass den Auszubildenden kostenlos Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen sind, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfungen, [...], erforderlich sind.“ (Quelle: Die Praxis der Jugend- und Auszubildendenvertretung“, 9. überarbeitete Aufl., 2017, S. 96)

Wenn die Dualität der Beruflichen Ausbildung mindestens zwei gleichwertige Lernorte vorsieht, ist nicht verständlich, wieso die Lern- und Lehrmittel am zweiten Lernort, der Berufsschule, nicht ebenfalls kostenfrei zur Verfügung zu stellen sind. Das Argument das die Berufsschulen keiner Bundesgesetzgebung obliegen, sondern Bildung Ländersache ist, entbindet nicht von der Möglichkeit eines politischen Bekenntnisses zur Forderung nach kostenfreier Bildung für alle, vergleichbar auch der Forderung in der frühkindlichen Bildung.

Weitere Kosten die den Auszubildenden entstehen sind aus Sicht der DGB-Jugend ebenfalls durch den Ausbilder bzw. den Ausbildungsträger zu tragen: Dienstkleidungsstücke, Schutzausrüstung, Fachliteratur, Unterkunftskosten beim Blockunterricht, Schulgelder ebenso wie anfallende Fahrtkosten zwischen Ausbildungsstätte und der Berufsschule.

Junge Menschen wünschen sich eine Perspektive, gute und sichere Arbeit sowie Planbarkeit auch für sie, muss im Interesse des DGB sein. Eine duale Ausbildung ist ein befristetes Anstellungsverhältnis. Angesichts der demographischen Entwicklung und der daraus resultierenden Herausforderung bei der Fachkräftesicherung treten wir dafür ein, dass ausgebildete Fachkräfte unbefristet übernommen werden sollen. Des Weiteren soll der §24 im BBiG analog zum §78 a BetrVG formuliert werden und eine dreimonatige Ankündigungsfrist bei Nicht-Übernahme auf alle Auszubildenden ausgeweitet werden.